Vertragsbedingungen

zur Nutzung des MiniMAZ des MAZ e.V.

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Das MiniMAZ wird vom Verein MAZ e.V. als satzungsgemäßer Zweckbetrieb betrieben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben sind am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgerichtet.

§ 3 Betreuungsangebot

(1) Die Kinder werden in zwei Gruppen von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 7:30 – 16:00 Uhr und Freitag in der Zeit zwischen 7:30 – 15:00 Uhr, mit Ausnahme der unter § 5.3 genannten Ferienschließzeiten, in den Räumlichkeiten des MAZ e.V. von pädagogischen MitarbeiterInnen betreut.

(2) Wir bieten für Kinder ab 12 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten die Möglichkeit, erste soziale Kontakte mit Gleichaltrigen zu knüpfen. Eine intensive, liebevolle Betreuung und Förderung des einzelnen Kindes ist durch kleine Gruppen von maximal 12 Kindern gewährleistet.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Kriterien, die das MAZ e.V. festgelegt hat.

(2) Eine Aufnahme ist frühestens zum nächsten 01. oder 15. eines Monats möglich.

(3) Die Mitgliedschaft im MAZ e.V. ist Voraussetzung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Ein altersgemäß vollständiger Impfstatus gemäß STIKO ist Voraussetzung für die Aufnahme.

(6) Wenn die festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Vertragsbedingungen an.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Es bestehen folgende Betreuungszeiten zur Wahl:

Modell A :	*Ganzwöchig (Montag bis Freitag)* Mo bis Do von 7:30 – 16:00Uhr Fr von 07:30 – 15:00 Uhr	mit Mittagessen
Modell B:	*3 Wochentage (nach Vereinbarung)* Mo bis Do von 7:30 – 16:00Uhr Fr von 07:30 – 15:00 Uhr	
Modell 1 :	*Ganzwöchig (Montag bis Freitag)* Mo bis Fr von 7:30 – 12:30Uhr	
Modell 2:	*3 Wochentage (nach Vereinbarung)* Mo bis Fr von 7:30 – 12:30Uhr	

(2) Eine Änderung des Betreuungsmodells ist bei vorhandener Kapazität frühestens zum nächsten 01. eines Monats möglich.

(3) Die Betreuungseinrichtung bleibt während der Osterferien 1 Woche, während der Sommerferien 2 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(4) An pädagogischen Tagen bleibt die Betreuungseinrichtung ganztägig geschlossen.

(5) Schließzeiten werden durch die Einrichtung vorab bekanntgegeben.

(6) Betreuungstage die auf Schließzeiten fallen, sowie Betreuungstage an denen keine Betreuung sichergestellt werden kann, werden nicht nachgeholt.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen MitarbeiterInnen beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Betreuungseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Betreuungseinrichtung. Änderungen der abholberechtigten Personen bedürfen der Schriftform.

(2) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich den pädagogischen MitarbeiterInnen mitzuteilen.

(3) Erkrankt das Kind oder ein Angehöriger der häuslichen Gemeinschaft an einer der unter § 35 IfSG genannten Krankheiten, so ist dieser Tatbestand unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

(4) Bei Fieber, Erbrechen und Durchfall darf das Kind erst 24 bzw. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Betreuung wieder besuchen (sh. Informationsbroschüre „Gesund-Krank-Kitafähig“). Bei einer starken Erkältung, Fieber, Erbrechen und Durchfall besteht erhöhte Ansteckungsgefahr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte. Zum Schutze der Gesundheit aller, behalten wir uns vor, erkrankte Kinder abholen zu lassen bzw. erwarten, dass sie morgens nicht in die Einrichtung gebracht werden.

§ 7 Pflichten des Trägers

(1) Das MiniMAZ gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in Entwicklungsgesprächen Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Gespräche finden nach Bedarf statt.

(2) Treten in der Einrichtung Krankheiten nach §35 IfSG oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der Träger verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Versicherungen

(1) Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Auf Hin- und Rückwegen sind die Kinder vom Träger gegen Unfall versichert.

(3) Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Kleidung etc.) wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Beiträge

(1) Die Beiträge gliedern sich in
a) Betreuungsbeitrag
b) Verpflegungsbeitrag

(2) Der Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag beträgt pro Platz für:

Modelle	Betreuungsbeitrag		Verpflegungs-beitrag
	ab 01.09.2023	ab 01.01.2024	
Modell A 5 Tage/Woche 07:30 – 16:00/15:00 Uhr	315,00 € p.M.	331,00 € p.M.	90,00 € p.M.
Modell B 3 Tage/Woche 07:30 – 16:00/15:00 Uhr	256,00 € p.M.	270,00 € p.M.	54,00 € p.M.
Modell 1 5 Tage/Woche 07:30 – 12:30 Uhr	190,00 € p.M.	200,00 € p.M.	90,00 € p.M.
Modell 2 3 Tage/Woche 07:30 – 12:30 Uhr	154,00 € p.M.	162,00 € p.M.	54,00 € p.M.

(3) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge werden bis zum 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(4) Die Beiträge werden auch während der Schließzeiten fällig.

(5) Die Änderung der Beiträge ist jederzeit zulässig.

(6) Für den Fall, dass die Betreuung wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht angeboten werden kann oder eingestellt werden muss, kommt der Vertrag nicht zustande beziehungsweise endet der Vertrag mit dem Abschluss der Betreuungsmaßnahme. In diesem Fall behält sich der Träger vor, den Erziehungsberechtigten ein modifiziertes Angebot zu unterbreiten.

(7) Die Zahlung aller Beiträge erfolgt ausschließlich per Bankeinzug durch den Träger.

(8) Die Rückerstattung anteiliger Beiträge aufgrund von Fehlzeiten durch Urlaub oder Abwesenheiten ect. ist nicht möglich.

(9) Der Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Betreuungseinrichtung (z. B. wegen Ferien/Feiertagen, Personalausfall, wegen Anordnung durch eine öffentliche Behörde) weiterzuzahlen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

(10) Bei verspäteter Abholung des Kindes, werden wir entstehende Kosten, die nicht mehr über reguläre Beiträge abgedeckt sind, in Rechnung stellen. Diese belaufen sich auf zur Zeit 50,00 € pro angefangener Stunde. Eine Änderung des Stundensatzes ist jederzeit zulässig.

§ 10 Vertragsende und Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des Vormonats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. *

(2) Eine Kündigung vor Vertragsende ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich möglich.

(3) Werden die Beiträge zweimal in Folge nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

(4) Entsteht durch das Kind eine für die gesamte Gruppe unzumutbare Belastung, kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Anteilige Beiträge werden nicht rückerstattet.

(5) Der Träger kann unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge, Schließung der Einrichtung oder Auflösung des Trägervereins kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

* Erläuterung zu §10.1: Ist der dritte Geburtstag des Kindes zum Beispiel am 18.07.20xx, endet der Vertrag im Vormonat am 30.06.20xx

(6) Der Betrieb der Betreuungseinrichtung wird vom Land Hessen, dem Kreis Groß-Gerau und der Gemeinde Stockstadt subventioniert. Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser öffentlichen Finanzierungsmittel kann der Träger das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Träger behält sich vor, den Erziehungsberechtigten ein modifiziertes Angebot dieser Vertragsbedingungen zu unterbreiten.

§ 11 Elektronische Datenerfassung

(1) Folgende personenbezogenen Daten werden für die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung und die Erhebung der Beiträge elektronisch gespeichert: Name, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Bankverbindung des Erziehungsberechtigten.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Vertragsablauf.

(3) Durch die Aushändigung dieser Vertragsbedingungen werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12 Rechtsgrundlagen

(1) Empfehlung zur Einrichtung von Betreuungsangeboten des Hessischen Kultusministeriums

(2) Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)

(3) SGB VIII

Odenwaldring 33
64589 Stockstadt

Tel. (0 61 58) 87 86 80

E-Mail: info@m-a-z.org
URL: www.m-a-z.org

MiniMAZ

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	7:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	7:30 bis 15:00 Uhr

E-Mail: MiniMAZ@m-a-z.org

(V23_09) Stand: Juli 2023